

II-3922 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1982-06-01

No. 180/A

der Abgeordneten Dr. Fertl

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Bedarfsszu-  
weisungen an Gemeinden (Bedarfsszuweisungsgesetz).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... über die Gewährung von  
Bedarfsszuweisungen an Gemeinden (Bedarfsszuweisungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

§1. Bedarfszuweisungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Mittel des Bundes für Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen

1. der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt,
2. der Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse.

§2. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Antrag der Gemeinden Bedarfszuweisungen bis zu der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Höhe gewähren.

§3. Die Gemeinden haben in ihrem Antrag nachzuweisen, daß aufgrund der bisherigen Entwicklung die eigenen Einnahmen einschließlich der Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben unter Berücksichtigung der vom Land gewährten Zuwendungen nicht mehr ausreichen, die von ihnen eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Gemeinden haben einen mittelfristigen Finanzplan beizubringen und darzulegen, daß ihre finanzielle Situation überwiegend durch Umstände hervorgerufen wurde, die außerhalb der Kompetenzen ihrer Organe gelegen und bei ordnungsgemäßer Führung des Haushaltes von diesen weder vorhersehbar noch beeinflußbar waren.

§4. (1) Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungen sind beim zuständigen Land mit allen für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzubringen.

(2) Der Landeshauptmann hat die Anträge zu prüfen und bei der Beurteilung auch die finanzielle Situation anderer Gemeinden des Landes in ähnlicher Lage, Größe und wirtschaftlicher Struktur als Vergleich heranzuziehen. Weiter ist festzustellen, welche Maßnahmen von Seite des Landes zur Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden in Aussicht genommen sind. Soweit Bedarfsszuweisungen des Bundes für unerlässlich gehalten werden, sind entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die geprüften Anträge sind an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten. Kann diesen Vorschlägen vom Bundesministerium für Finanzen nicht Rechnung getragen werden, ist zur Sicherstellung einer koordinierten Vorgangsweise bei der Behandlung der Anträge mit dem Land das vorherige Einvernehmen herzustellen.

**§ 5.** Die im § 3 und im § 4 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### **Artikel II**

Im Bundesfinanzgesetz 1982 ist in der Anlage I (Bundesvoranschlag) der Ansatz 1/53058 "Bedarfsszuweisungen an Gemeinden" zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Jahre 1982 die beim Ansatz 1/53058 anfallenden Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 50 Mio.S zu tätigen und die dadurch eintretende Jahresausgabenüberschreitung durch gleichhohe Ausgabenrückstellung vom Ansatz 1/59837 zu bedecken.

### **Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1982 in Kraft.

### **Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag auf Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

### B e g r ü n d u n g

Ungeachtet der im Zuge der Erfüllung regionaler Entwicklungs- und Förderungsaufgaben vom Bund gesetzten Maßnahmen sowie der von den Ländern an Gemeinden zu gewährenden Bedarfsszuweisungen kann, vor allem bei kleinen Gemeinden, der Fall eintreten, daß sich die Einnahmen oder die finanzielle Situation im allgemeinen, durch Umstände, die auch bei einer ordnungsgemäßen Führung des Haushaltes von den Organen der Gemeinden nicht vorhersehbar und beeinflußbar gewesen sind, so ungünstig entwickeln, daß eine finanzielle Situation entsteht, die es den Gemeinden, auch bei größter Sparsamkeit, nicht mehr ermöglicht, ihre eingegangenen rechts-gültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig ihren Aufgabenverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen.

Um im Einzelfalle einer solchen Entwicklung gegensteuern zu können, soll mit dem vorliegenden Bundesgesetz auch dem Bund die schon verfassungsrechtlich vorgesehene Möglichkeit gegeben werden, einer in finanzielle Not geratenen Gemeinde zu helfen und das Gleichgewicht im Haushalt wieder zu verbessern. Eine solche Maßnahme ist aber nur auf Einzelfälle zu beschränken und subsidiär gedacht, soweit nämlich nicht bereits die vom jeweiligen Land in erster Linie für eine solche Sanierung zu setzenden Maßnahmen ausreichen.

Die finanzielle Situation einer Gemeinde und die näheren Umstände, die zu dieser geführt haben, können am besten vom zuständigen Land beurteilt werden. Eine koordinierte Vorgangsweise zwischen Bund und Land ist daher eine wesentliche Voraussetzung für geeignete Hilfsmaßnahmen. Es ist daher vorgesehen, daß zunächst der Landeshauptmann den Antrag prüft und konkrete Vorschläge unterbreitet.

Das vorliegende Bundesgesetz soll sohin in erster Linie als Hilfe für kleinere Gemeinden gedacht sein und keinesfalls dazu dienen, die Länder von ihren Leistungsverpflichtungen gegenüber ihren Gemeinden zu entbinden.

**Die kompetenzrechtliche Grundlage für die vorgeschlagene Regelung ist im § 3 Abs. 1 sowie im § 12 Abs. 1 und im § 13 F-VG 1948 zu suchen.**

**Gegen Art. II kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben.**